



Informationen zu Plagiaten

I. Zum Tatbestand: Was wird als Plagiat angesehen?

1. Die wörtliche oder sinngemäße Übernahme einer fremden Quelle ohne Kenntlichmachen der Quellenangabe wird als **Plagiat** betrachtet; dies beinhaltet auch die
2. Verschleierung der Übernahme durch Übersetzung fremdsprachiger Texte, durch minimale Umformulierungen oder durch Umstellungen von Textpassagen (ohne Angabe der Quelle).
3. Darüber hinaus erfüllt die Manipulation von verwendeten Quellen und Daten(sätzen) den **Tatbestand der Verfälschung** und wird gleichermaßen sanktioniert.
4. Nicht nur Seminar- oder Abschlussarbeiten, sondern **jede im wissenschaftlichen Gebrauch vorkommende Nutzung von Quellen**, etwa bei Präsentationen oder Exposés, unterliegt der Notwendigkeit der korrekten Kennzeichnung.

II. Prüfung und Sanktionierung eines Plagiates

1. Seminar- und Abschlussarbeiten, die an den Lehrstühlen des Instituts für Politische Wissenschaft und europäische Fragen eingereicht werden, werden einer **Plagiatsprüfung** unterzogen. Dies kann eine stichprobenhafte Auswahl oder sämtliche Arbeiten betreffen. Die Dozenten verweisen zu Beginn der Veranstaltung auf die vorgesehene Praxis. Die Hausarbeit ist hierzu laut Prüfungsordnungen in schriftlicher Form und als Datei auf einem von der/dem Prüfer/in vorgegebenen **lesbaren Datenträger bzw. auf elektronischem Wege** einzureichen.
2. Plagiate gelten als **Täuschungsversuche** und werden entsprechend geahndet. Grundsätzlich gilt: Prüfungsleistungen werden als nicht bestanden bewertet und abweichend von der sonst üblichen Praxis mit **Maluspunkten in doppelter** Höhe versehen. Dies gilt für alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Abschlussarbeiten – hier wird der Täuschungsversuch als **Fehlversuch** eingestuft. Es gibt danach nur noch eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wer täuscht, riskiert also sein Examen!
3. Zudem ist jede/r Studierende verpflichtet, analog einer Examensarbeit der Seminararbeit eine handschriftlich **unterzeichnete Erklärung** folgenden Inhalts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Der Verstoß gegen die Ehrenerklärung hat im Übrigen zur Folge, dass Täuschungsversuche seitens der Universität zu Köln durch ein **Ordnungsgeld** geahndet werden können.

III. Relevante Dokumente und Rechtsgrundlagen

1. Das Institut für Politische Wissenschaft und europäische Fragen verweist auf die folgenden **Hinweise zu den Techniken Wissenschaftlichen Arbeitens**, die auf der Website abrufbar sind (S. 19) (Link: https://politik.uni-koeln.de/sites/politik/Techniken_des_wissenschaftlichen_Arbeitens/Hinweise_zur_Technik_des_wissenschaftlichen_Arbeitens_01.pdf):

„Das wörtliche oder sinngemäße Zitieren einer Textstelle erfordert die Angabe der Quellenangaben; anderenfalls entsteht der Eindruck, der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit sei selbst Urheber der in dieser Textstelle gemachten Aussagen und der darin enthaltenen Erkenntnisse. Die Übernahme einer fremden Textstelle ohne Kenntlichmachen der Quellenangabe gilt als Diebstahl geistigen Eigentums und als unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft. d.h. als Plagiat. Es kann deshalb nur davor gewarnt werden, etwa durch einfaches Kopieren fremder Texte in die eigene Seminar- oder Examensarbeit (z.B. unter Nutzung des Internet) Zeit und Aufwand sparen zu wollen und sich dadurch dem Vorwurf der Fälschung auszusetzen.“

[...]

„Die Manipulation von verwendeten Quellen und Daten erfüllt den Tatbestand der Verfälschung und wird gleichermaßen sanktioniert. Um Fälle von Fälschungen und Verfälschungen nachzugehen, findet eine regelmäßige Prüfung der Seminar- und Examensarbeiten statt.“

2. Weiterhin sind die folgenden Auszüge aus der **BA-Prüfungsordnung** relevant:

Auszug aus der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften vom 5. Oktober 2007:

„§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

[...]

(3) 1Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. 2Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 12 Absatz 2 in doppelter Höhe zugewiesen. 3Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. 4Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. 5In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.“

3. Schließlich findet sich auch in der **MA-Prüfungsordnung** ein entsprechender Passus:

Auszug aus der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.06.2008:

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

[...]

„(3) 1Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. 2Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. 3Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. 4Als Täuschungshandlung gilt auch, wenn eingereichte schriftliche Prüfungsleistungen fremde Inhalte aufführen, ohne dass diese als solche kenntlich gemacht sind. 5In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.“